

# Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse

Autor(en): **Schneider, Joh. / Aeschbacher, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 37

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249415>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnem.-Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 37.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp.

Wiederhol. 5 „

Sendungen franko!

Bernisches

# Volksschulblatt.

14. September.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonniert werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

## Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse.

(Schluß.)

§. 44. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Bern ordentlicher Weise alle Vierteljahre, und außerordentlich so oft der Direktor oder zwei Mitglieder es für nöthig erachten. Sie haftet in ihrer Generalität den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft solidarisch für getreue Amts- und Rechnungsführung. Im Besondern liegt ihr ob:

- 1) Die Führung des ganzen Rechnungswesens und die sorgfältige Aufsicht über die Kasse und das Vermögen der Anstalt; daher auch die vorläufige Prüfung der Rechnung des Kassaverwalters.
- 2) Die durch das Gesetz bestimmte (§. 6) Annahme der Mitglieder und die Ausfertigung der Annehmungscheine.
- 3) Der auf Berechnung gegründete Vorschlag der Pensionen und, nach erfolgter Festsetzung derselben durch die Hauptversammlung, auch die Ausrichtung derselben, wie auch der Bezug der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge durch die Bezirksvorsteher.
- 4) Die Untersuchung und statutenmäßige (§. 14) Behandlung der Nothsteuerbegehren, die Aussteuern an die unterwiesenen Waisen (§. 21) und die Lehrerinnen (§. 23), die sich verheirathen.
- 5) Die Verpflichtung, für die in jedem besondern Falle zweckmäßigste Verwendung der den Waisen zukommenden Pensionen zu sorgen.
- 6) Die Geldanwendungen nach den Bestimmungen der Statuten und Reglemente.
- 7) Die Aufsicht über das Protokoll der Hauptversammlung und

die Rechnungsbücher des Kassaverwalters; insbesondere soll sie darüber wachen, daß die von der Hauptversammlung genehmigten Rechnungen richtig und gehörig eingetragen werden.

- 8) Die nöthige Instruktion der Bezirksvorsteher und die Korrespondenz mit ihnen in Angelegenheiten der Kasse.
- 9) Hat sie das Recht, bei nachlässiger Pflichterfüllung des Bezirksvorstehers, bei der Bezirksversammlung auf dessen Abberufung anzutragen und dieselbe zu einer neuen Wahl aufzufordern.
- 10) Die Abfassung der nöthigen Gutachten nach den §§. 14 und 52 und die gesetzlichen Vorberathungen der Kassageschäfte, so wie auch ein verbindlicher, doppelter Vorschlag für die Wahl des Kassaverwalters, und ein unverbindlicher doppelter Vorschlag für die Wahl der sämtlichen Mitglieder der Verwaltungskommission.
- 11) Die Befugniß, in wichtigen Fällen andere Mitglieder der Gesellschaft mit beratender Stimme ihren Sitzungen beizuziehen.
- 12) Bei allfälligem Austritt einzelner Verwaltungsmitglieder, sei es durch Tod oder andauernde Entfernung, ist sie befugt, provisorisch die nöthigen Ergänzungswahlen bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen.
- 13) Den Entscheid über den Verlust des Rechtes der fernern Theilnahme nach §. 24.
- 14) Endlich soll sie, so viel an ihr, Alles, was zur Aufnahme und zum Besten der Anstalt gereichen mag, befördern und vorfehren und hat das Recht, außerordentliche Hauptversammlungen zusammen zu berufen.

§. 45. Der Kassaverwalter hat zunächst die Kasse zu verwalten und die Rechnung zu führen, daher namentlich auch seine Aufmerksamkeit auf die amtlichen Güterverzeichnisse und Geltstagsauschreibungen im Amtsblatte zu richten, er soll ferner der Verwaltungskommission vierteljährlich einen Rechnungsbericht über den Kassenbestand geben; und leistet den übrigen Mitgliedern der Verwaltungskommission eine Versicherung von 1000 Fr.

§. 46. Der Aktuar soll alle Verhandlungen der Verwaltungskommission sorgfältig einprotokolliren, die Korrespondenz im Namen der Verwaltungskommission führen und alle Schriften und Bücher der Stiftung, jedem Stiftungsgliede auf Begehren zur Einsicht vorweisen, dieselben aber Niemanden als den Verwaltern, ohne Bewilligung der Verwaltungskommission, zu Handen stellen.

§. 47. Der Kassaverwalter und der Aktuar beziehen für ihre Bemühungen eine Besoldung, die von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§. 48. Die Prüfungskommission hat:

- a. Die Rechnungen, Bücher, Schriften ic. Tags vor der Hauptversammlung zu untersuchen und zu prüfen und der Hauptversammlung über den Befund Bericht abzustatten.
- b. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gesell-

schaft und der Verwaltungskommission oder den Bezirksvorstehern hat sie nach genauer unparteiischer Prüfung der Klage- und Bertheidigungsschriften, die wo möglich einen Monat vor der Hauptversammlung ihr zugestellt werden sollen, der Hauptversammlung einen auf die Gesetze der Stiftung oder allgemeine Rechtsgrundsätze sich stützenden Antrag zu stellen.

§. 49. Den Bezirksvorstehern liegt ob:

- 1) Die Zeugnisse und Bescheinigungen sowol der sich zur Aufnahme in die Gesellschaft Meldenden, als der eine Pension oder eine Nothsteuer anbegehrenden Mitglieder mit einem gewissenhaft ausgefertigten Gutachten, das sich auf sorgfältige Erkundigungen stützen soll, sofort der Verwaltungskommission einzusenden.
- 2) Den Aufgenommenen den Annehmungschein sammt einem Exemplar Statuten und allfälliger anderer Vorschriften, welche die Kasse betreffen, gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz. zuzustellen, bei den förmlich angenommenen Mitgliedern gegen Quittung die Eintritts- und Unterhaltungsgelder einzuziehen, und die erhaltenen Gelder mit einem genauen Verzeichniß dem Kassaverwalter einzusenden.
- 3) Die Saumseligen, die zu Ende Oktober noch nicht ihr Unterhaltungsgeld entrichtet haben, schriftlich zu mahnen (§. 11) wofür er 3 Bz. für seine Mühewalt ihnen anzusetzen berechtigt ist.
- 4) Den pensionirten Mitgliedern, Wittwen, Waisen und Besteuer-ten seines Bezirks die ihnen zukommenden Pensionen und Steuern sogleich nach Empfang derselben von Seite der Verwaltungskommission auszurichten und darüber Rechnung zu führen, auch deren Lebensscheine zu gehöriger Zeit der Verwaltungskommission zu übermachen.
- 5) Die in seinem Bezirke sich aufhaltenden unerzogenen Waisen verstorbener Mitglieder der Gesellschaft treu und möglichst genau zu beaufsichtigen, bei ihrer Erziehung mit Rath und That an die Hand zu gehen, und alljährlich über dieselben der Verwaltungskommission Bericht zu erstatten.
- 6) Endlich steht es in seiner Befugniß, die Mitglieder des Bezirks zur Besprechung der Stiftungsangelegenheiten, so oft zu versammeln, als er es nöthig findet, und ist verpflichtet, es zu thun, wenn es 5 Mitglieder des Bezirks verlangen.
- 7) Ohne dringende Gründe soll er nicht von der Hauptversammlung wegbleiben.
- 8) Für seine Bemühungen soll er während seiner Dienstzeit von den jährlichen Beiträgen befreit sein.

§. 50. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Theilen die Befugnisse und Verpflichtungen desselben, sobald der Bezirksvorsteher an der Ausübung seines Amtes verhindert und sie ihm von demselben übertragen worden ist. Insbesondere hat er dann noch im Falle des Absterbens oder Wegziehens des Vorstehers die Amts-

bücher und Schriften, sammt allfälliger Baarschaft sorgfältig zu behandeln und dafür zu sorgen, daß die Stelle sogleich wieder besetzt wird; auch den Sachverhalt der Verwaltungskommission unverzüglich einzuberichten.

### IX. Fortbestand der Anstalt.

§. 51. Das Stammvermögen darf zu keinen Zeiten angegriffen werden und soll durch alle forthin fließenden Geschenke edler Wohlthäter, wenn dieselben nicht selbst andere Bestimmungen treffen, sowie auch durch sämtliche eingehende Eintrittsgelder (siehe §. 31) vermehrt werden.

§. 52. Anträge zur Abänderung dieser Statuten im Allgemeinen oder Einzelnen müssen wenigstens drei Monate vor einer ordentlichen Hauptversammlung jeweilen der Verwaltungskommission eingegeben werden. Diese hat die Anträge gehörig zu untersuchen und mit einem gründlichen Gutachten begleitet vor die Hauptversammlung zu bringen, welche dann, nach gehaltener Berathung, bloß über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmen soll. Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im Falle der Erheblichkeitserklärung hingegen ist jedes Mitglied der Stiftung aufgefordert, seine Ansichten über den gemachten Antrag der Verwaltungskommission einzusenden, die an der nächsten ordentlichen Versammlung wieder ein Gutachten vorzulegen hat. Alsdann kann über die angetragene Abänderung selbst abgestimmt werden. Betrifft die Abänderung einen der §§. 3, 4, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 52, 53 oder eine gänzliche Revision, so sind zur Annahme zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§. 53. Im Falle dieser allgemeinen Schulmeisterkasse von irgend einer Seite Gefahr drohen sollte, so behalten sich ihre Mitglieder feierlichst vor, in einer Hauptversammlung das Gutbefundene darüber zu verfügen. Nie aber soll von Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder der Stiftung die Rede sein.

§. 54. Die revidirten Statuten treten auf den 1. Januar 1840 in Kraft.

Also nach dem Entwurfe der in der Sitzung vom 6. Mai 1838 erwählten Revisionskommission von der zu Behandlung dieses Gegenstandes reglementsgemäß zusammenberufenen Hauptversammlung berathen und durch einmüthigen Beschluß sämtlicher Anwesenden beschlossen.

Bern, den 6., 7. Mai und 28. Dezember 1839.

Der Präsident der Hauptversammlung:

Joh. Schneider, Reg.-Rath.

Der Sekretär:

Christian Aeschbacher.

---